

Zusatzvereinbarung zur Allgemeinen Datenverarbeitung (General Data Processing Addendum "GDPA")

- im Folgenden als "GDPA" bezeichnet -

Anhang zu einem bestehenden Vertrag – im Folgenden als "Vereinbarung" bezeichnet – zwischen KRONES – im Folgenden als "Auftragsverarbeiter" bezeichnet – und dem KUNDEN – im Folgenden als "Verantwortlicher" bezeichnet – im Folgenden einzeln und gemeinsam als "Partei"/"Parteien" bezeichnet.

1. Begriffsbestimmung

Zum Zweck dieses GDPA gelten die folgenden Definitionen:

- (a) Der "Auftragsverarbeiter" ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Organisation oder sonstige Einrichtung, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
 - Der "Auftragsverarbeiter" bezeichnet die Vertragspartei, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.
- (b) "Dritter" bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, personenbezogene Daten zu verarbeiten.
- (c) "Vertrag" bezieht sich auf die Vereinbarung zwischen KRONES und dem KUNDEN wie Kaufauftrag, Vertrag, Dienstleistungsvereinbarung oder Kooperationsvereinbarung auf den dieser GDPA durch Verweis Bezug nimmt.
- (d) "Sonderbedingungen" bezieht sich auf einen Anhang der Vereinbarung, der Spezifikationen und Bedingungen der jeweiligen Dienstleistungen/Produkte zusammen mit spezifischen Datenverarbeitungsspezifikationen enthält.
- (e) Der "Verantwortliche" ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Organisation oder sonstige Einrichtung, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet;
 - Der "Verantwortliche" ist die Vertragspartei, die oben als "Verantwortlicher" bezeichnet wird und die im Rahmen dieses GDPA die alleinige Verantwortung für Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten trägt.
- (f) "Verarbeitung" bezieht sich auf jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Archivierung, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten;
- (g) "Personenbezogene Daten" sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (nachfolgend "betroffene Person") beziehen; als identifizierbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer



Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

- (h) "Zusätzlicher Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter" ist der Vertragspartner des Auftragsverarbeiters, der bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Auftrag des Verantwortlichen durchführt;
- (i) "Unter-Unterauftragsverarbeiter" bezieht sich auf den Vertragspartner des Zusätzlichen Auftragsverarbeiters bzw. Unterauftragsverarbeiters, der von diesem beauftragt wird, bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen des regulatorischen Geltungsbereichs dieses GDPA durchzuführen.

2. Gegenstand dieses GDPA, Rechtsgrundlage

- (1) **[Rechtsgrundlage]** Dieser GDPA unterliegt ab dem Tag seiner Gültigkeit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- (2) **[Gegenstand des GDPA]** Dieser GDPA regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter für und im Auftrag des Verantwortlichen gemäß den Weisungen des Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Vereinbarung.
- (3) [Spezifikation der Verarbeitung] Die Vereinbarung in Verbindung mit den Sonderbedingungen für die unter die Vereinbarung fallenden Dienstleistungen oder Produkte legt den Gegenstand und die Dauer des Auftrags, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Art der betroffenen personenbezogenen Daten und die Kategorien der betroffenen Personen fest.
- (4) [Wartung, Inspektion] Erbringt der Auftragsverarbeiter Dienstleistungen für den Verantwortlichen im Bereich Wartung/Fernwartung/IT-Fehleranalyse, bei denen der Zugriff auf die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen nicht beabsichtigt ist, aber nicht ausgeschlossen werden kann, gilt dieser GDPA entsprechend.

3. Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

- (1) [Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung] Der Verantwortliche ist allein für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich. Der Verantwortliche hat in seinem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass die erforderlichen rechtlichen Anforderungen erfüllt werden (z.B. durch die Einholung von Einwilligungserklärungen), damit der Auftragsverarbeiter die vereinbarten Leistungen in einer Weise erbringen kann, die keine gesetzlichen Vorschriften verletzt.
- [Weisungen] Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen einschließlich der Übermittlung personenbezogener Daten an ein Nicht-EU-Land oder eine internationale Organisation sofern er nicht durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- (3) [Nachweis des Auftragsverarbeiters] Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die angemessene Umsetzung der sich aus diesem GDPA ergebenden Verpflichtungen, insbesondere der technischen und organisatorischen

Seite 2 von 9 Juni 2023, Version 2



Maßnahmen (Abschnitt 5) und der Maßnahmen, die nicht nur den spezifischen Auftrag betreffen, mit folgenden Nachweisen zu dokumentieren:

- aktuelle Zertifikate, Berichte oder Auszüge aus Berichten unabhängiger Instanzen (z. B. Rechnungsprüfer, Prüfungsabteilung);
- eine geeignete Zertifizierung durch ein IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit;
- Zertifizierung nach einem zugelassenen Zertifizierungsverfahren;
- Einhaltung des genehmigten Verhaltenskodex.
- (4) [Prüfungen, Inspektionen] Der Verantwortliche kann auf eigene Kosten die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und der in diesem GDPA festgelegten Pflichten überprüfen, indem er Informationen einholt und vom Auftragsverarbeiter die in Abschnitt 3 (3) aufgeführten Nachweise hinsichtlich der Verarbeitung, an der er beteiligt ist, anfordert. Der Verantwortliche wird in erster Linie prüfen, ob die in Satz1 dieses Absatzes eingeräumte Inspektionsmöglichkeit ausreicht. Darüber hinaus kann der Verantwortliche auf eigene Kosten die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen vor Ort überprüfen. Der Verantwortliche kann die Prüfungen selbst durchführen oder von einem Dritten durchführen lassen, den er auf eigene Kosten beauftragt hat. Personen oder Dritte, die mit solchen Prüfungen durch den Verantwortlichen betraut sind, müssen bei der Beauftragung in dokumentierter Form zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Die Personen oder Dritten, die mit den Prüfungen durch den Verantwortlichen betraut sind, werden dem Auftragsverarbeiter in geeigneter Form bekannt gegeben und können ihre Berechtigung zur Durchführung der Prüfungen nachweisen. Dritte im Sinne dieses Absatzes dürfen keine Vertreter der Wettbewerber des Auftragsverarbeiters sein. Der Verantwortliche gibt die Prüfungen innerhalb einer angemessenen Frist bekannt und sorgt während der Durchführung der Prüfungen dafür, dass der Geschäftsbetrieb nicht gestört wird.
- (5) [Unterstützung durch den Verantwortlichen] Im Hinblick auf die Verarbeitung, die den Verantwortlichen betrifft, unterrichtet dieser den Auftragsverarbeiter unverzüglich und umfassend über jeden Verdacht auf Datenschutzverstöße und/oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Im Hinblick auf die Verarbeitung, die den Verantwortlichen betrifft, unterstützt dieser den Auftragsverarbeiter unverzüglich und in vollem Umfang bei der Überprüfung möglicher Verstöße, bei der Abwehr von Ansprüchen betroffener Parteien oder Dritter und bei der Abwehr von Sanktionen, die von den Regulierungsbehörden verhängt werden.

4. Rechte und Pflichten des Auftragsverarbeiters

(1) [Datenverarbeitung] Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der geschlossenen Vereinbarung in Verbindung mit den Sonderbedingungen und auf Weisung des Verantwortlichen gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 3 (2). Der Auftragsverarbeiter darf die personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke verwenden und die ihm übermittelten personenbezogenen Daten nicht an unbefugte Dritte weitergeben. Kopien und Duplikate dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Verantwortlichen angefertigt werden. Dies schließt Back-ups aus, die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind.

Der Auftragsverarbeiter garantiert, dass die an der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen beteiligten Mitarbeiter und andere im Auftrag des Auftragsverarbeiters tätige Personen diese personenbezogenen Daten nur auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind verpflichtet, die Daten gemäß dem Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten zu verarbeiten.

Seite 3 von 9 Juni 2023, Version 2



- (2) [Datenschutzbeauftragter] Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, einen unabhängigen, sachverständigen und zuverlässigen Datenschutzbeauftragten zu ernennen, soweit dies nach dem geltenden Recht der Europäischen Union oder des Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, erforderlich ist.
- (3) **[Ortsbeschränkungen; Vollmacht]** Der Ort der Datenverarbeitung ist in den Sonderbedingungen für jedes Produkt oder jede Dienstleistung festgelegt.
 - Jede Datenverarbeitung in so genannten Nicht-EU-Ländern (d. h. Ländern, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind und über kein angemessenes Datenschutzniveau verfügen) erfolgt unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union.
- (4) [Unterstützung der Pflichten des Verantwortlichen] Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen im vertraglich vereinbarten Umfang und unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen bei der Erfüllung seiner Pflichten, die dem Verantwortlichen durch die geltenden Rechtsvorschriften auferlegt sind.
- (5) [Unterstützung von Prüfungen und Auskunftsersuchen] Sollte der Verantwortliche verpflichtet sein, staatliche Stellen oder Personen mit Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu versorgen, so unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Bereitstellung solcher Informationen, soweit diese Informationen die Datenverarbeitung gemäß diesem GDPA betreffen.
 - Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen auch soweit gesetzlich zulässig über Mitteilungen der Aufsichtsbehörden (z. B. Anfragen, Mitteilung von Maßnahmen oder Anforderungen) an den Auftragsverarbeiter im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses GDPA. Der Auftragsverarbeiter stellt Dritten, einschließlich Aufsichtsbehörden, Informationen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und in Absprache mit dem Verantwortlichen zur Verfügung, soweit gesetzlich zulässig.
- (6) [Meldung von Vorfällen] Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über ernsthafte Störungen der Arbeitsabläufe, jeden Verdacht auf Datenschutzverstöße und/oder Unregelmäßigkeiten in der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
- (7) [Nachweis und Dokumentation] Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig bei der Vorlage von Nachweisen und Unterlagen über ihre angemessene Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Grundsätze der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung.
- (8) [Verzeichnis der im Auftrag durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten] Gemäß den einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften, denen der Auftragsverarbeiter unterliegt, führt der Auftragsverarbeiter ein Verzeichnis aller Kategorien von Tätigkeiten, die im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführt werden. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen auf Anfrage und stellt dem Verantwortlichen alle für die Führung seines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten erforderlichen Informationen zur Verfügung, soweit diese Informationen in den vertraglich festgelegten Verantwortungs- und Leistungsbereich des Auftragsverarbeiters fallen und der Verantwortliche keinen anderen Zugang zu diesen Informationen hat.
- (9) [Datenschutz-Folgenabschätzung] Wenn der Verantwortliche eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführt und/oder eine Konsultation mit der Aufsichtsbehörde zu der Aussicht auf eine Datenschutz-Folgenabschätzung führt, so koordinieren die Vertragsparteien erforderlichenfalls Inhalt und Umfang etwaiger vom Auftragsverarbeiter bereitgestellter Unterstützungsleistungen.
- (10) **[Geltendmachung von Rechten der betroffenen Person]** Je nach Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei seiner Verpflichtung, auf Aufforderungen zur Geltendmachung

Seite 4 von 9 Juni 2023, Version 2



der Rechte der betroffenen Person zu reagieren, möglichst mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen. Erforderlichenfalls sprechen die Vertragsparteien Inhalt und Umfang etwaiger vom Auftragsverarbeiter erbrachter Unterstützungsleistungen ab.

Sofern eine betroffene Person den Auftragsverarbeiter in Bezug auf die Geltendmachung eines Rechts der betroffenen Person direkt konsultiert, leitet der Auftragsverarbeiter die Anfragen der betroffenen Person unverzüglich an den Verantwortlichen weiter.

- (11) [Abschluss der vertraglichen Arbeiten] Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten und andere nicht mehr benötigte Dateien, mit Ausnahme von personenbezogenen Daten, die aufgrund der rechtlichen Verpflichtung des Auftragsverarbeiters aufbewahrt werden müssen, müssen an den Verantwortlichen zurückgegeben oder auf Kosten des Verantwortlichen vernichtet oder gelöscht werden, es sei denn, es sind bereits Bestimmungen in der Vereinbarung oder in deren Anhängen und Anlagen festgelegt, und sofern nichts anderes vereinbart wurde. Gleiches gilt für Test- und Altmaterial.
- (12) [Rückgabe oder Löschung von personenbezogenen Daten] Soweit die Vertragsparteien eine ausdrückliche Vereinbarung über die Rückgabe und Löschung von personenbezogenen Daten und/oder Datenträgern geschlossen haben, hat eine solche Vereinbarung Vorrang vor den Bestimmungen dieses Absatzes.

Soweit die Vertragsparteien keine ausdrückliche Vereinbarung über die Rückgabe personenbezogener Daten und/oder Datenträger des Verantwortlichen getroffen haben, kann der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten und/oder Datenträger des Verantwortlichen auf Kosten des Verantwortlichen zurückgeben. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung zur Annahme von Rückgabe nicht nach, ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, die personenbezogenen Daten und/oder Datenträger auf Kosten des Verantwortlichen zu löschen/zu vernichten.

Während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses oder bei Ablauf der Vereinbarung kann der Verantwortliche auf eigene Kosten schriftlich jegliche personenbezogenen Daten, die nicht gemäß Abschnitt 4 (12) vernichtet oder gelöscht wurden, verlangen und dem Auftragsverarbeiter ein Datum (spätestens bis zum Ablauf der Vereinbarung) für eine solche Übergabe mitteilen. Nach einer solchen Rückgabeaufforderungen einigen sich die Vertragsparteien über die weiteren Modalitäten der Übergabe (wie das Format). Eine Rückgabeaufforderung muss einen Monat vor dem vom Verantwortlichen festgelegten Rückgabedatum und/oder einen Monat vor Ablauf der Vereinbarung beim Auftragsverarbeiter eingehen.

5. Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

(1) **[Technische und organisatorische Maßnahmen]** Der Auftragsverarbeiter muss geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (Technical and organizational security measures "TOMs") treffen, um ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem mit der Verarbeitung verbundenen Risiko angemessen ist.

Die derzeit als angemessen erachteten Maßnahmen des Auftragsverarbeiters sind in KRONES Allgemeinen Technischen und Organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen (General technical and organizational security measures "GTOMs" ") und in den dienstleistungs- oder produktspezifischen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen (Service specific technical and organizational security measures "STOMs") beschrieben — abrufbar unter https://shop.krones.com/shop/KronesDocuments. Der Verantwortliche hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit allen anderen möglichen Maßnahmen im Hinblick auf ein angemessenes Schutzniveau bewertet. Diese Maßnahmen wurden als geeignete Maßnahmen vereinbart. Jegliche Weiterentwicklungen sind im Einklang mit Abschnitt 5 (2) umzusetzen.

Seite 5 von 9 Juni 2023, Version 2



(2) [Weiterentwicklungen] Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können an die technischen und organisatorischen Weiterentwicklungen im Laufe des Vertragsverhältnisses angepasst werden.

Der Verantwortliche überprüft regelmäßig die Sicherheit der Verarbeitung und die Angemessenheit des Schutzniveaus und unterrichtet den Auftragsverarbeiter unverzüglich über jeden möglichen Anpassungsbedarf. Der Verantwortliche stellt dem Auftragsverarbeiter alle diesbezüglich erforderlichen Informationen zur Verfügung. Der Auftragsverarbeiter überprüft seinerseits regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich den Anforderungen der EU-DSGVO entspricht und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist.

(3) **[Überprüfungen und Nachweise]** Hinsichtlich der Überprüfungs- und Nachweismöglichkeiten gelten Abschnitt 3 (3) und Abschnitt 3 (4).

6. Vertraulichkeit

- (1) **[Vertraulichkeit]**Der Auftragsverarbeiter wahrt die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten in Bezug auf die in diesem Dokument vereinbarte Verarbeitung. Er stellt sicher, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben, soweit sie nicht bereits einer angemessenen gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- (2) **[Pflichten der beteiligten Personen]** Der Auftragsverarbeiter hat alle Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, mit den für sie relevanten Datenschutzbestimmungen und den Bestimmungen dieses GDPA vertraut zu machen.

7. Unterauftragsverarbeiter

(1) [Genehmigung]Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, Zusätzliche Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter) einzusetzen, um die in diesem GDPA beschriebenen Aufgaben durchzuführen. Informationen zu Zusätzlichen Auftragsverarbeitern (Unterauftragsverarbeiter) werden unter https://shop.krones.com/shop/KronesDocumentszur Verfügung gestellt.

Aufträge, die der Auftragsverarbeiter bei Dritten als Nebendienstleistungen zur Unterstützung der Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten vergibt und die keine Auftragsverarbeitung für den Verantwortlichen beinhalten, gelten nicht als untervertragliche Beziehung im Sinne dieser Bestimmung.

- (2) [Genehmigung]Der Verantwortliche stimmt dem oben genannten Einsatz von Zusätzlichen Auftragsverarbeitern (Unterauftragsverarbeiter) zu. Diese Genehmigung stellt die vorherige schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen zu der Untervergabe der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter dar, wenn eine solche Zustimmung gemäß den Standardvertragsklauseln oder den DSGVO-Bedingungen erforderlich ist.
- [Informationen zu beabsichtigten Änderungen] Von Zeit zu Zeit kann der Auftragsverarbeiter neue Zusätzliche Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter) einsetzen. Der Auftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen (durch Aktualisierung der oben genannten Website und Bereitstellung eines Mechanismus für die Benachrichtigung des Verantwortlichen über diese Aktualisierung) jeden neuen Zusätzlichen Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter) rechtzeitig mitteilen, bevor er diesem Zusätzlichen Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter) Zugriff auf personenbezogene Daten gewährt.

Seite 6 von 9 Juni 2023, Version 2



Die Benachrichtigung über einen neuen Zusätzlichen Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter) ermöglicht es dem Verantwortlichen, innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt Einwände gegen derartige Änderungen zu erheben. Falls erforderlich, werden die Vertragsparteien die Art und Weise oder zusätzliche bzw. alternative Möglichkeiten zur Bereitstellung von Informationen über die künftige Verwendung oder Änderungen in der Verwendung anderer Unterauftragsverarbeiter vereinbaren. Dies kann beispielsweise das Bereitstellen und Aufrufen einer Liste von Zusätzlichen Auftragsverarbeitern (Unterauftragsverarbeiter) umfassen. Der Verantwortliche darf seine Zustimmung zur Beteiligung Zusätzlicher Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter) nicht ohne wesentlichen Grund verweigern.

(4) [Auswahl, Back-to-Back-Vereinbarung] Der Auftragsverarbeiter wählt Zusätzliche Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter) aus, die ausreichende Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so umgesetzt werden, dass die Verarbeitung gemäß den Anforderungen der einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften erfolgt. Der Auftragsverarbeiter schließt mit Zusätzlichen Auftragsverarbeitern (Unterauftragsverarbeiter) vertragliche Vereinbarungen ab, die den vertraglichen Vereinbarungen dieser GDPA entsprechen. Der Auftragsverarbeiter legt die technischen und organisatorischen Maßnahmen Zusätzlichen zusammen mit dem (Unterauftragsverarbeiter) fest und überwacht die Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen sowohl vor Beginn der Datenverarbeitung als auch regelmäßig während der Datenverarbeitung.

8. Dauer und Beendigung des GDPA

Dieser GDPA gilt für die Dauer der tatsächlichen Erbringung von Dienstleistungen durch den Auftragsverarbeiter. Dies gilt unabhängig von der Laufzeit anderer Verträge (insbesondere der Vereinbarung), welche die Vertragsparteien auch über die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen geschlossen haben.

9. Haftung

- (1) **[Verantwortungsbereich des Verantwortlichen]** Der Verantwortliche gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den einschlägigen, geltenden Rechtsvorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben.
- (2) **[Haftung]**Die Haftungsklausel in der Vereinbarung gilt für diesen GDPA, sofern nicht eine Haftungsbeschränkung gemäß den einschlägigen, geltenden Rechtsvorschriften zugunsten des Verantwortlichen gilt.

10. Sonstiges

- (1) **[Kontaktinformationen]** Die Kontaktinformationen des Auftragsverarbeiters und des Verantwortlichen sind in der Vereinbarung beschrieben.
- (2) [Gültigkeit des GDPA] Sollte eine Bestimmung dieses GDPA ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Erweist sich eine Bestimmung als ungültig, so ersetzen die Vertragsparteien sie durch eine neue Bestimmung, die den Absichten der Vertragsparteien so nahe wie möglich kommt.

Seite 7 von 9 Juni 2023, Version 2



- (3) [Änderungen des GDPA] Alle Änderungen an diesem GDPA und Nebenabreden bedürfen der Schriftform (auch in elektronischer Form), sofern in diesem GDPA nichts anderes vereinbart wurde. Dies gilt auch für den Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- (4) [Neue Funktionen oder Ergänzungen] Ungeachtet der oben genannten Einschränkungen für Änderungen kann der Auftragsverarbeiter, wenn er neue Funktionen, Ergänzungen oder zugehörige Software einführt (d. h. die zuvor nicht im Abonnement enthalten waren), Bedingungen bereitstellen oder Aktualisierungen des GDPA vornehmen, die für die Verwendung dieser neuen Funktionen, Ergänzungen oder zugehörigen Software durch den Verantwortlichen gelten.
- (5) [Behördliche Vorschriften und Anforderungen]Ungeachtet der oben genannten Einschränkungen für Änderungen kann der Auftragsverarbeiter einen Dienst in jedem Land oder Gerichtsstand ändern oder beenden, in dem aktuelle oder zukünftige behördliche Auflagen oder Verpflichtungen bestehen, die (1) den Auftragsverarbeiter einer Vorschrift oder Auflage unterwerfen, die nicht allgemein für dort tätige Unternehmen gilt, (2) den Auftragsverarbeiter in Schwierigkeiten bringen, den Dienst unverändert weiter zu betreiben, und/oder (3) dem Auftragsverarbeiter Grund zur Annahme geben, dass die DPA-Bedingungen oder der Onlinedienst mit solchen Auflagen oder Verpflichtungen in Konflikt geraten könnten.
- (6) **[Vorrang]** Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses GDPA und den Bestimmungen anderer Verträge, insbesondere der Vereinbarung, haben die Bestimmungen dieses GDPA Vorrang. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Vereinbarung unberührt und gelten entsprechend für diesen GDPA.

11. Anhänge

Die folgenden Anhänge sind Bestandteil dieses GDPA:

- Technische und Organisatorische Sicherheitsmaßnahmen bei Krones ("TOMs" einschließlich "GTOMs" und "STOMs")
- Liste der zugelassenen Unterauftragsverarbeiter für die Erbringung von KRONES-Dienstleistungen

Seite 8 von 9 Juni 2023, Version 2

KRONES AG Böhmerwaldstraße 5 93073 Neutraubling

